



Verfügung der Schulführungskraft Nr. 7 vom 13.03.2024

Genehmigung des

Dreijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026

und des

Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;
- in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;
- in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Dreijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

- in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 150.000 Euro enthalten sind;
- in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 140.000 Euro enthalten sind;
- in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform "Informationssystem öffentliche Verträge" veröffentlicht werden;
- nach Einsichtnahme in die ISOV Mitteilung Nr. 4 vom 28.12.2023 betreffend die Veröffentlichung der Dreijahresprogramme 2024 auf der ISOV-Plattform und ihre Übermittlung an das Ministerium für Infrastruktur und Transporte (MIT);

v e r f ü g t

1. Festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026, zu erstellen, da keine Güter/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 140.000 Euro beschafft werden.
2. Festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 zu erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 150.000 Euro geplant sind.
3. Das Dreijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2024-25-2026 und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 wird im Sinne der Bestimmungen der Art. 21 und 29 des GvD 50/2016 auf der ISOV-Plattform veröffentlicht.
4. Diese Verfügung wird auf der Webseite der Schule unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dagmar Morandell
(digital unzeichnet)